

➔ SCHUTZSCHILD FÜR DIE WIRTSCHAFT:

1. HILFE FÜR SOLO-SELBSTSTÄNDIGE UND KLEINSTUNTERNEHMEN:

- Unbürokratische Soforthilfe in Form von Zuschüssen für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigte (Vollzeitäquivalente)
- 9.000 Euro Zuschuss gibt es für Unternehmen bis zu 5 Mitarbeitern
- 15.000 Euro Zuschuss gibt es für Unternehmen bis zu 10 Mitarbeitern
- Mit diesen Einmalzahlungen für drei Monate soll die wirtschaftliche Existenz der Betriebe gesichert und akute Liquiditätsgpässe aufgrund von bspw. Pacht-, Miet- oder Darlehenskosten überbrückt werden
- Die Bewilligung (Bearbeitung der Anträge, Auszahlung und ggfs. Rückforderung der Mittel) übernehmen die Länder
- Weitere Informationen unter:
<https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner>

2. HILFE FÜR MITTLERE UND GROSSE UNTERNEHMEN:

- Insgesamt 600 Milliarden Euro stehen zur Stützung für mittlere und große Unternehmen bereit
- Konkret wird ein Wirtschaftsstabilisierungsfond (WSF) errichtet, dieser soll Firmen in existenziellen Schieflagen helfen. Zum einen stellt die Bundesregierung einen Garantierahmen von 400 Milliarden Euro bereit, der es Unternehmen ermöglichen soll, sich am Kapitalmarkt leichter zu refinanzieren. Darüber hinaus sind 100 Milliarden Euro für direkte Maßnahmen zur Eigenkapitalstärkung von Unternehmen vorgesehen. Weitere 100 Milliarden Euro sollen für Sonderprogramme der staatlichen Bankengruppe KfW bereitstehen. Sofern direkte finanzielle Unterstützung geleistet wird, kann diese mit Bedingungen an das Unternehmen verknüpft werden

3. HILFE FÜR DIE UNTERNEHMENSFORTFÜHRUNG IN SCHWIERIGEN ZEITEN:

- Es gilt unbedingt zu vermeiden, dass Hilfen zwar beantragt sind, Gelder aber noch nicht fließen und Unternehmen deshalb in die Insolvenz gehen müssen.
- Daher wird die reguläre Drei-Wochen-Frist für Insolvenzantragsstellungen, bei denen der gesetzliche Insolvenzgrund auf COVID-19 beruht, rückwirkend von Anfang März bis Ende September ausgesetzt.
- Zudem wird die Möglichkeit ausgeschlossen, dass Gläubiger einen Insolvenzantrag erzwingen, wenn der Grund nicht bereits am 1. März 2020 vorgelegen hat.
- Die Zahlungsverbote für die kriselnden Unternehmen werden ebenfalls ausgesetzt, damit keine Anfechtungen nun erforderlicher Rechtsgeschäfte in einem späteren Insolvenzverfahren zu befürchten sind.

4. KURZARBEITERGELD:

- Es müssen nur 10 Prozent der Beschäftigten im Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen sein, damit Kurzarbeitergeld gezahlt wird
- Die Arbeitgeber bekommen die Sozialversicherungsbeiträge von der Arbeitsagentur vollständig erstattet
- Der Bezug von Kurzarbeitergeld ist auch für Leiharbeiter möglich
- Diese Regelungen gelten rückwirkend ab 1. März 2020

5. HILFE FÜR UNTERNEHMEN DURCH BEREITSTELLUNG VON LIQUIDITÄT, DURCH GARANTIE UND BÜRGSCHAFTEN SOWIE STEUERSTUNDUNGEN:

- Unternehmen können Steuern von den Finanzbehörden gestundet werden, wenn die Einbeziehung eine erhebliche Härte darstellt
- Steuervorauszahlungen können unkompliziert herabgesetzt werden, wenn klar ist, dass die Einkünfte im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden
- Bis zum 31.12.2020 wird auf Säumniszuschläge bzw. Vollstreckungsmaßnahmen verzichtet, sofern der Schuldner unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist
- Die bestehenden Kreditinstrumente der KfW wurden bereits ergänzt und aufgestockt, der Höchstbetrag bei den Bürgschaftsbanken wurde verdoppelt sowie die Großbürgschaftsprogramms ausgeweitet

6. SCHUTZSCHILD FÜR KRANKENHÄUSER UND PFLEGE:

- Krankenhäuser erhalten vom 16. März bis zum 30. September 2020 einen finanziellen Ausgleich i.H. von 560 Euro pro Tag für jede verschobene planbare Operation oder Behandlungen, um Kapazitäten für mit SARS-CoV-2 infizierte Patienten zu schaffen
- Die Pauschale orientiert sich an den durchschnittlichen Krankenhauskosten und beinhaltet auch einen Aufschlag für Erlösausfall
- Krankenhäuser erhalten einen Bonus i.H. von 50.000 Euro für jedes Intensivbett, das sie zusätzlich schaffen
- Für Mehrkosten, besonders bei persönlichen Schutzausrüstungen, erhalten die Kliniken einen Zuschlag i.H. von 50 Euro für jeden voll- oder teilstationären Fall
- Personaluntergrenzen in der Pflege werden befristet ausgesetzt
- Der Pflegeentgeltwert steigt auf 185 Euro pro Tag
- Es wird Ausgleichszahlungen für Hausärzte und Psychotherapeuten geben
- keine Nachteile für junge Menschen in Ausbildung

7. SCHUTZSCHILD FÜR FAMILIEN UND MIETER:

- Der Berechnungszeitraum für den Kinderzuschlag wird deutlich verkürzt. Ab April müssen Familien nur noch das Einkommen des letzten Monats vor der Antragstellung nachweisen
- Die Regelung gilt bis zum 30. September 2020
- Zeitweise Erleichterungen gibt es auch für Mieter. Derzeit kann ein Vermieter das Mietverhältnis kündigen, wenn zwei Monate in Folge keine Miete gezahlt wird.
- Nun soll Mietern wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2020 nicht gekündigt werden dürfen, wenn sie glaubhaft machen können, dass die Pandemie ursächlich für die Nichtzahlung ist.
- Die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete bleibt aber bestehen, sie muss nachgezahlt werden
- Auch Belastungen aus Verbraucherdarlehensverträgen kann bis zum 30. Juni 2020 durch Stundung Rechnung getragen werden

Weiterführende Informationen:



KfW-Corona-Hilfe: Kredite für Unternehmen unter:
<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>



Homepage des Bundeswirtschaftsministeriums:
<https://www.bmwi.de>



Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums für allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen zum Corona-Virus für Unternehmen:

Telefon: 030 18615 1515

Mo– Fr 9:00 bis 17:00 Uhr



Infotelefon des Bundeswirtschaftsministeriums zum Corona-Virus (nur wirtschaftsbezogene Fragen) für Bürgerinnen und Bürger:

Telefon: 030 18 615 6187

E-Mail: buergerdialog@bmwi.bund.de

Mo– Fr 9:00 bis 17:00 Uhr



Weitere Informationen zum Kurzarbeitergeld bei der Bundesagentur für Arbeit:

– für Unternehmen unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

– für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/finanzielle-hilfen/kurzarbeitergeld-arbeitnehmer>



Infotelefon des Bundesgesundheitsministeriums zum Corona-Virus:

Telefon: 030 346465100,

Mo – Do 8:00 bis 18:00 Uhr, Fr 8:00 bis 12:00 Uhr



Homepage des Bundesfinanzministeriums:

<https://www.bundesfinanzministerium.de>



Kinderzuschlag online beantragen unter:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/kiz/ui/start>



→ NRW-SOFORTHILFE 2020

für Kleinbetriebe, Freiberufler, Solo-Selbstständige und Gründer startet in dieser Woche

Kleinunternehmen, Angehörige der Freien Berufe, Gründern und Solo-Selbstständigen wird folgende Unterstützung zur Vermeidung von finanziellen Engpässen in den folgenden drei Monaten gewährt:

- 9.000 Euro: bis zu fünf Beschäftigte (Bundesmittel)
- 15.000 Euro: bis zu zehn Beschäftigte (Bundesmittel)
- 25.000 Euro: bis zu fünfzig Beschäftigte (Landesmittel)

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

Das Unternehmen muss vor der Krise wirtschaftlich gesund gewesen sein. In Folge der Corona-Krise

- haben sich entweder die Umsätze gegenüber dem Vorjahresmonat mehr als halbiert,
- oder die vorhandenen Mittel reichen nicht aus, um die kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens zu erfüllen (beispielsweise Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten),
- oder der Betrieb wurde auf behördliche Anordnung geschlossen.

Das Land stellt darüber hinaus den Unternehmen umfangreiche Angebote zur Verfügung.

Dazu zählen:

→ **Bürgschaften:**

In Nordrhein-Westfalen stehen die Bürgschaftsbank NRW (bis 2,5 Mio. Euro pro Unternehmen) und das Landesbürgschaftsprogramm (ab 2,5 Mio. Euro) bereit, um Kredite zu besichern. Die Bürgschaftsbank ermöglicht eine 72-Stunden-Expressbürgschaft.

→ **Bürgschaftsbank:**

Für Kontokorrent-Linien bis 100.000 Euro werden wir über die Bürgschaftsbank NRW 90-prozentige Bürgschaften in einem Schnellverfahren mit nur einem Tag Bearbeitungszeit anbieten, sobald wir vom Bundesministerium der Finanzen die Freigabe dafür bekommen.

→ **KfW-Kredite:**

Niedrigere Zinssätze und eine vereinfachte Risikoprüfung der KfW bei Krediten bis zu 3 Mio. Euro schaffen weitere Erleichterung für die Wirtschaft. Eine höhere Haftungsfreistellung durch die KfW von bis zu 90 Prozent bei Betriebsmitteln und Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen erleichtern Banken und Sparkassen die Kreditvergabe.

→ **Steuerstundungen:**

Die Finanzverwaltung kommt von der Krise betroffenen Unternehmen auf Antrag mit zinslosen Steuerstundungen (Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer) und der Herabsetzung von Vorauszahlungen (Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer) entgegen und nutzt ihren Ermessensspielraum zu Gunsten der Steuerpflichtigen weitestmöglich aus. Für Anträge steht ab sofort ein stark vereinfachtes Antragsformular zur Verfügung.

→ **Entschädigungen für Quarantäne:**

Sollte wegen des Corona-Virus ein Tätigkeitsverbot, z.B. Quarantäne, ausgesprochen werden, können Betriebe eine Entschädigung für die Fortzahlung von Löhnen und Gehältern bei den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe beantragen.

→ **Beteiligungskapital für Kleinunternehmen:**

Der „Mikromezzaninfonds Deutschland“ kann ohne Einschaltung der Hausbank und ohne Sicherheiten stille Beteiligungen eingehen (max. 75.000 Euro). Richtet sich an kleine Unternehmen, Gründungen und spezielle Zielgruppen (u.a. Unternehmen, die ausbilden sowie Gründungen aus der Arbeitslosigkeit).



→ ÜBERSICHT

Eine Übersicht der Finanzierungs-Instrumente für alle Unternehmen sowie die Ansprechpartner finden Sie auf unserem laufend aktualisierten Informationsportal:

<https://www.wirtschaft.nrw/corona>

ABLAUF IN KÜRZE

WANN?

Ab Freitag, 27.03.2020.

WO?

Das Antragsformular gibt es auf der Seite des Wirtschaftsministeriums: www.wirtschaft.nrw/corona.

WIE?

Vollständig digital.

UND DANN?

Der Antrag wird automatisch an die zuständige Bezirksregierung übermittelt und schnell bearbeitet.

FÜR WEN?

Gewerbliche und gemeinnützige Unternehmen bis 50 Mitarbeiter, Solo-Selbstständige und FreiberuflerInnen

WOFÜR?

Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung akuter Finanzierungsengepässe u.a. für laufende Betriebskosten, Mieten, Kredite und Betriebsräume, Leasingraten u.ä. .

Zur Reduzierung der Personalkosten gibt es das Kurzarbeitergeld.

Weiterführende Informationen:



Hotline des Wirtschaftsministeriums NRW:
Telefon: 0211/61 772 555
täglich 8 bis 18 Uhr auch am Wochenende



Unternehmen-Soforthilfe NRW:
Telefon: 0208/ 3000 – 439
montags bis freitags 8 bis 18 Uhr



Informationen zu Förder- und Finanzierungsfragen für Unternehmen/ NRW Bank:
Telefon: 0211/ 9174-1480-0



Liquiditätshilfen (bis 2,5 Mio Euro)/ Bürgschaftsbank NRW:
Telefon: 02131/ 5107-200



Informationen zu Entschädigungen bei Verdienstausschlag im Quarantänefall (9-12 Uhr):
Telefon Landschaftsverband Rheinland:
0221/ 8095 – 444
Telefon Landschaftsverband Westfalen-Lippe:
0251/ 5911 – 500



Anträge auf Steuererleichterungen in NRW:
<https://www.finanzverwaltung.nrw.de>
<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus>



Informationen für Sportvereine:
www.land.nrw/corona
www.lsb.nrw



Videobotschaft der Staatssekretärin für Sport und Ehrenamt in NRW, Andrea Milz, und des Vorsitzenden des Landessportbundes NRW, Stefan Klett:
www.lsb.nrw/medien/news/artikel/videobotschaft-von-stefan-klett-und-andrea-milz



Häufig gestellte Fragen von Vereinen (FAQ) des Landessportbundes:
www.vibss.de/vereinsmanagement/ablageslider/coronavirus-covid-19-sars-cpv-2/

